

URLAUB

Urlaubsanspruch für Gemeindebedienstete:

Grundsätzlich hat jeder und jede MitarbeiterIn der Stadt Wien einen Mindesturlaub von 200 Urlaubsstunden pro Kalenderjahr. Dieser erhöht sich für alle Beamte und Vertragsbedienstete bei Erreichen eines, der in der in der Tabelle angeführten Alter auf die jeweiligen Urlaubsstunden im Kalenderjahr. Egal wann ich in diesem Jahr Geburtstag habe, die Erhöhung wirkt ab 1. Jänner.

| | |
|--|---------------------------|
| Mit Vollendung des 33. Lebensjahres | 216 Urlaubsstunden |
| Mit Vollendung des 43. Lebensjahres | 240 Urlaubsstunden |
| Mit Vollendung des 57. Lebensjahres | 264 Urlaubsstunden |
| Mit Vollendung des 60. Lebensjahres | 280 Urlaubsstunden |

Sollten KollegInnen in der Übergangszeit bis 2020 Aufgrund der alten Urlaubsregelung (gültig bis 31.7.2015) früher ihre 216 oder 240 Urlaubsstunden erreichen, so ist dieser zu gewähren.

Der Urlaub für Saisonbeschäftigte beträgt im Kalenderjahr 200 Urlaubsstunden.

Urlaubsanspruch für Mitarbeiter der Friedhöfe Wien GmbH, die einem Kollektivvertrag unterliegen:

Der Mindesturlaub beträgt 200 Urlaubsstunden.

In jenem Kalenderjahr in dem das 15. Arbeitsjahr vollendet wird erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 216 Urlaubsstunden mit rückwirkender Gültigkeit schon für dieses laufende Kalenderjahr.

Nach 25 Arbeitsjahren wird der Urlaub auf 240 Urlaubsstunden erhöht in der gleichen Art und Weise wie zuvor nach 15 Arbeitsjahren.

Mit Vollendung des 57. Lebensjahres wird das vorherige Urlaubsausmaß um 24 Urlaubsstunden erhöht, sowie mit Vollendung des 60. Lebensjahres nochmals um 16 Urlaubstunden.

Wie ist der Urlaub zu verbrauchen?

Grundsätzlich sollte der Urlaub in dem Kalenderjahr verbraucht werden in dem er entsteht. Ist das nicht möglich verfällt der erworbene Urlaub erst nach 2 abgelaufenen Kalenderjahren.

Zum Beispiel: Es bleibt eine Summe von 40 Urlaubsstunden, aus dem Kalenderjahr 2016 über, dieser **nicht** verbrauchte Urlaub würden ohne danach folgenden Verbrauch mit 1.1.2019 verfallen.

Wie ist der Urlaub zu vereinbaren?

Der Urlaub ist im Einvernehmen zwischen MitarbeiterIn und ArbeitgeberIn zu vereinbaren.

Es ist sowohl die Fürsorgepflicht der ArbeitgeberIn wie auch die Treuepflicht der MitarbeiterIn in die Waagschale zu werfen. Das heißt auf die Bedürfnisse des/r ArbeitnehmerIn ist Rücksicht zu nehmen, dem gleichgestellt sind aber auch die Bedürfnisse der ArbeitgeberIn zu behandeln.

Zum Beispiel: Ein Mindestmaß an Personal muss vorhanden sein, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Deshalb ist es ratsam seinen/ihren Haupturlaubswunsch schon im Jänner, sofern es möglich ist, zu vereinbaren.

Kann der/die Arbeitgeber/in die MitarbeiterIn aus dem Urlaub zurückholen?

Ja, wenn meine Anwesenheit (Katastrophenfall, Epidemie usw.) es notwendig macht oder mein Nichterscheinen dem Betrieb Schaden verursachen könnte (Expertenwissen udm).

Was muss die ArbeitgeberIn an finanziellen Leistungen bei vorzeitiger Rückholung aus dem Urlaub mir erstatten?

Sämtliche Kosten die dem/der MitarbeiterIn entstehen.(das könnten Stornokosten, Reisekosten uvm. Sein).

Was muss ich beachten wenn ich im Urlaub erkrankte?

Im Inland vom behandelnden Arzt krankschreiben lassen.

Im EU-Ausland auch von behandelnder Stelle die Krankheit feststellen lassen und den Versicherungsfall durch die Europäische Versicherungskarte auslösen. Die Europäische Versicherungskarte ist die Rückseite der E-Card.

Das gilt auch im EWR – Raum und der Schweiz (EWR Staaten sind Norwegen, Liechtenstein und Island.)

In 3. Staaten bitte beglaubigen lassen und wenn notwendig übersetzen lassen.

Zum Beispiel: Erkrankung in Sambia.

Genaueres bitte im Einzelfall mit dem Versicherungsträger vor Ort abklären vor Reiseantritt.

Nicht jeder Staat der Erde hat ein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich. Daher keine Rückerstattung.

Reiseversicherung:

Auf alle Fälle zu empfehlen. Partner der Gewerkschaft: Mondialreiseversicherung

Meldepflicht:

Warum ist sofort oder nach Wegfall des Hinderungsgrundes dem/der ArbeitgeberIn die Erkrankung zu melden?

- a) Weil ich bei einer längeren Erkrankung, mehr als 3 Arbeitstage, den Krankenstand berücksichtigt und meine Urlaubstage rückerstattet bekomme und
- b) Bei einer Erkrankung, die über das Ende meines Urlaubes hinausgeht, ohne Meldung den Tatbestand eines unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst oder Arbeitsplatz setzen würde. Dieser Tatbestand könnte bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen.

Zusatzurlaub für begünstigt Behinderte MitarbeiterInnen und Stadt Wien und KV – Beschäftigte der Friedhöfe Wien GmbH

| Behinderung | Urlaubsstunden |
|-------------|----------------|
| 20 % | 16 Stunden |
| 40 % | 32 Stunden |
| 50 % | 40 Stunden |
| 60 % | 48 Stunden |

Der Zusatzurlaub ist in dem Jahr zu verbrauchen, in dem er entsteht.

Bei 20%iger und 40%iger Behinderung entsteht nur dann ein Zusatzurlaub wenn die Behinderung Aufgrund eines Dienst/Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entstanden ist und eine Versehrtengeldleistung vom zuständigen Versicherungsträger (AUVA, BVA) auslöst, bzw. für Beamte nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 der Stadt Wien (UFG 1967).

Urlaubsregelung nach dem Wiener Bedienstetengesetz:

mit Erreichen des 33. Lebensjahres UND einer Dienstzugehörigkeit von 5 Jahren 216 Urlaubsstunden
mit Erreichen des 43. Lebensjahres UND einer Dienstzugehörigkeit von 10 Jahren 240 Urlaubsstunden

Arbeitstageregelung und nicht Werktagsregelung!

2020 EINSEITIGE URLAUBSANORDNUNG

Die Dienstgeberin Stadt Wien kann bei Einschränkung des Dienstbetriebes von mindestens 6 Werktagen einseitig Urlaub anordnen. Dieser darf max. 80 Stunden umfassen und es dürfen nur Urlaubsstunden aus vorangegangenen Jahren (2018, 2019) herangezogen werden. Diese Regelung ist befristet mit 31.12.2020!